

Der Landtag von NÖ hat amin Ausführung des § 27a des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001, beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 45a wird folgender § 45b samt Überschrift eingefügt:

„Entschädigungsbeitrag

§ 45b

(1) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß § 45a Abs.1 und zum Beitrag gemäß § 45a Abs.2 ist von den Trägern der NÖ Fondskrankenanstalten ab 1. Jänner 2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag eingehoben wird, ein Betrag von € 0,73 einzuheben.

(2) Die in einem Kalendermonat eingezahlten Beträge sind bis spätestens Ende des Folgemonats dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu überweisen, der diese Beträge nach Prüfung der Vollständigkeit dem NÖ Patienten- Entschädigungsfonds zu überweisen hat.

(3) Für die Einbringung dieses Entschädigungsbeitrages gelten die Bestimmungen der §§ 47 und 48 sinngemäß, jedoch nur insoweit, als eine Vorauszahlung für höchstens 28 Tage im Vorhinein eingehoben werden darf.“

2. Dem § 92 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Funktion des Geschäftsführers des NÖ Patienten- Entschädigungsfonds.“

3. Nach dem § 97 wird folgendes Hauptstück I angefügt:

„Hauptstück I
NÖ Patienten- Entschädigungsfonds
§ 98
Errichtung und Zweck

(1) Zur Abgeltung von Schäden, die durch die Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer NÖ Fondskrankenanstalt ab dem 1. Jänner 2001 entstanden sind und bei denen eine Haftung des Trägers nicht eindeutig gegeben ist, wird ein Fonds errichtet.

(2) Der Fonds führt den Namen „NÖ Patienten- Entschädigungsfonds“, besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in St. Pölten.

§ 99
Fondsmittel

(1) Die Mittel des Fonds werden durch den Entschädigungsbeitrag gemäß § 45b aufgebracht.

(2) Aus Vorjahren nicht verbrauchte Fondsmittel sind jeweils in das Folgejahr zu übertragen.

(3) Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land NÖ.

(4) Das Amt der NÖ Landesregierung stellt dem Fonds die erforderlichen Hilfskräfte und die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 100

Organe des Fonds

Organe des Fonds sind der Geschäftsführer und die NÖ Patienten-Entschädigungskommission (im Folgenden kurz: Entschädigungskommission genannt).

§ 101

Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer ist der NÖ Patienten- und Pflegeanwalt. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung geleistet wird, obliegt dem Geschäftsführer, nach Einholung einer Empfehlung der Entschädigungskommission.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Vorsitz in der Entschädigungskommission, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Fonds nach Außen und zeichnet rechtsverbindlich für den Fonds.

§ 102

NÖ Patienten-Entschädigungskommission

- (1) Die Entschädigungskommission prüft die vorgebrachten Begehren und gibt eine Empfehlung an den Geschäftsführer ab.
- (2) Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.einem Vertreter der für die rechtlichen Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung
 - 2.einer rechtskundigen Person
 - 3.einem Vertreter der ARGE der ärztlichen Direktoren der öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs
 - 4.einem Vertreter des Dachverbandes der NÖ Patienten-Selbsthilfegruppen.

- (3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Entschädigungskommission ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Entschädigungskommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Landesregierung zu genehmigen ist. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, über den Ablauf der Sitzungen, über Richtlinien für die Abgabe von Empfehlungen und über die Protokollführung zu regeln.
- (7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission unterliegen bei Ausübung dieser Funktion keinen Weisungen.
- (8) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Entschädigungskommission gebührt ein pauschaler Aufwandsatz, dessen Höhe in der Geschäftsordnung festzulegen ist; die finanzielle Bedeckung erfolgt aus den Fondsmitteln.
- (9) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission unterliegen – unabhängig von ihrer sonst allenfalls bestehenden dienstlichen Amtsverschwiegenheit - der Verschwiegenheit über alle ihnen aus der Tätigkeit als Mitglied der Kommission bekannt gewordenen Mitteilungen.

§ 103

Fondsleistungen

- (1) Eine Befassung des Fonds ist nur möglich, wenn nach außergerichtlicher Prüfung durch die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (insbesondere nach Anrufung der Schiedsstelle der NÖ Ärztekammer bzw. Verhandlungen mit Haftpflichtversicherungen) eine Haftung des Trägers nicht eindeutig gegeben ist.
- (2) Während eines anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist die Befassung des Fonds ausgeschlossen.
- (3) Ein Begehren auf Entschädigung ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der außergerichtlichen Abklärung gemäß Abs. 1 beim Fonds zu stellen. Die Entschädigung besteht in der einmaligen Zuwendung eines Geldbetrages bis zu € 21.801,85. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist von der Entschädigungskommission im Einzelfall unter Berücksichtigung schadenersatzrechtlicher Grundsätze vorzuschlagen. Bei Vorliegen eines besonders gelagerten sozialen Härtefalles kann diese Höchstgrenze überschritten werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Entschädigungen aus dem Fonds besteht nicht. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung ausbezahlt wird, unterliegt keiner Anfechtung im Gerichts- oder Verwaltungsweg.

§ 104

Rückzahlung von Entschädigungen

- (1) Erhält der Patient, nach dem Leistungen aus dem Fonds ausbezahlt wurden, wegen desselben Schadensfalles einen Schadenersatzbetrag vom Gericht zuerkannt oder wird ein solcher von der Haftpflichtversicherung oder vom Träger der betroffenen Krankenanstalt geleistet, ist er verpflichtet, die zuerkannte Entschädigung an den Fonds zurückzuzahlen. Der Geldbetrag ist nur in jener Höhe zurückzuzahlen, in der er vom Gericht zuerkannt oder von der Haftpflichtversicherung oder vom Träger geleistet wurde.

(2) Im Einzelfall, insbesondere bei Vorliegen einer sozialen Härte, kann der Geschäftsführer nach Einholung einer Empfehlung der Entschädigungskommission von der Verpflichtung zur Zurückzahlung entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teilbetrages Abstand nehmen.

§ 105

Mitwirkungspflichten

Die Träger der NÖ Fondskrankenanstalten und die in den NÖ Fondskrankenanstalten beschäftigten Personen sind verpflichtet, den Organen des Fonds alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und die benötigten Krankengeschichten und sonstigen zur Beurteilung eines Falles erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind auf Verlangen der Organe des Fonds Fotokopien der Krankengeschichte und die sonstigen zur Beurteilung eines Falles erforderlichen Unterlagen kostenlos zu übermitteln.

§ 106

Datenübermittlung und Datenverarbeitung

Der Fonds ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben berechtigt, nachstehend angeführte Daten automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten, sowie an Sachverständige im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten und an Gerichte im Zusammenhang mit der Rückzahlung von zuerkannten Entschädigungen zu übermitteln:

- Daten aus der Krankengeschichte von Personen, die eine Entschädigung aus dem Fonds begehren sowie
- Bankverbindungen von Personen, die eine Entschädigung aus dem Fonds begehren.

§ 107

Aufsicht

- (1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Landesregierung Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.
- (2) Über die Tätigkeit des Fonds ist alljährlich bis längstens 30. August des Folgejahres der Landesregierung zu berichten.

§ 108

Abgabenbefreiung

Begehren von Patienten auf Entschädigung aus dem Fonds und der damit im Zusammenhang stehende Schriftverkehr sind von allen Landes- und Gemeindeabgaben befreit. Ebenso ist auch der Geschäftsführer und die Entschädigungskommission bei Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Ausfertigung von Schriftstücken, von allen Landes- und Gemeindeabgaben befreit.“

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft.
2. Im Artikel I Z 1 (§ 45b Abs. 1) tritt bis 31. Dezember 2001 an die Stelle des Betrages „€ 0,73“ der Betrag „S 10,-“.
3. Im Artikel I Z 3 (§ 103 Abs. 3) tritt bis 31. Dezember 2001 an die Stelle des Betrages „€ 21.801,85“ der Betrag „S 300.000.-“.